

Max-Planck-Institut  
für ausländisches und internationales Privatrecht

Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht  
21

Kirsten Anderegg

# Ausländische Eingriffsnormen im internationalen Vertragsrecht



J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) Tübingen

# Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht

21

Herausgegeben vom

Max-Planck-Institut für ausländisches  
und internationales Privatrecht

Direktoren:

Professor Dr. Ulrich Drobnig, Professor Dr. Hein Kötz  
und Professor Dr. Dr. h. c. Ernst-Joachim Mestmäcker



# Ausländische Eingriffsnormen im internationalen Vertragsrecht

Projektstudie II zum Internationalen Wirtschaftsrecht

von

Kirsten Anderegg

Mit einem Geleitwort

von

Ulrich Drobnig, Hein Kötz,  
Ernst-Joachim Mestmäcker



J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) Tübingen 1989

*CIP-Titelaufnahme der Deutschen Bibliothek*

*Anderegg, Kirsten:*

Ausländische Eingriffsnormen im internationalen Vertragsrecht: Projektstudie II  
zum Internationalen Wirtschaftsrecht /

von Kirsten Anderegg. Mit e. Geleitw. von Ulrich Drobnig . . .

– Tübingen: Mohr, 1989

(Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht; 21)

Zugl.: Hamburg, Univ., Diss., 1989

ISSN 0720-1141

ISBN 3-16-645558-2

NE: GT 978-3-16-158363-6 Unveränderte eBook-Ausgabe 2019

© 1989 J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) Tübingen

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Druck von Gulde-Druck GmbH in Tübingen, Einband von Großbuchbinderei H. Koch KG in Tübingen.

Printed in Germany.

## Vorwort

Die Untersuchung lag dem Fachbereich Rechtswissenschaft I der Universität Hamburg im Sommersemester 1988 als Dissertation vor. Sie ist auf den Stand von Anfang 1989 gebracht.

Mein ganz besonderer Dank gilt meinem verehrten Lehrer, Herrn Professor Dr. Ulrich Drobnig, der die Arbeit angeregt und betreut hat. Dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht danke ich für die Zeit, die ich in seinem Hause arbeiten durfte, sowie für die Aufnahme der Untersuchung in seine Publikationsreihe. Herrn Dr. Harald Baum bin ich für die effiziente Betreuung der Veröffentlichung zu Dank verpflichtet.

Ich widme die Arbeit meinen Eltern und meinem Mann, deren liebevolle Anteilnahme ihre Entstehung begleitet hat.

Hamburg, im September 1989

KIRSTEN ANDEREGG

## Geleitwort

Seit 1986 beschäftigt sich eine Arbeitsgruppe des Instituts mit Fragen der extraterritorialen Anwendung von Wirtschaftsrecht. Dabei geht es einmal um die Bestimmung des räumlichen Anwendungsbereichs deutscher wirtschaftsrechtlicher Regelungen auf grenzüberschreitende Sachverhalte und zum anderen um die Voraussetzungen und Folgen einer Anwendung ausländischen Wirtschaftsrechts durch deutsche Behörden und Gerichte. Den Arbeiten liegt ein vorläufiger Entwurf eines "Allgemeinen Teils" des Internationalen Wirtschaftsrechts zugrunde. Auf dieser Grundlage werden einzelne Felder der extraterritorialen Anwendung wirtschaftsrechtlicher Normen untersucht.

Kleinere Arbeiten zu dieser Thematik werden in Rabels Zeitschrift, Monographien dagegen als Projektstudien in dieser Reihe veröffentlicht. Die Arbeit von Kirsten Anderegg ist die zweite dieser Studien.

Hamburg, September 1989

Ulrich Drobnig

Hein Kötz

Ernst-Joachim Mestmäcker

## INHALTSÜBERSICHT

GELEITWORT	V
VORWORT	VI
INHALTSÜBERSICHT	VII
INHALTSVERZEICHNIS	VIII
ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	XIV
HINWEIS ZUR ZITIERWEISE	XX
EINLEITUNG	1
1. KAPITEL: RECHTSVERGLEICHENDE UNTERSUCHUNG	7
A. VORBEMERKUNG: BILDUNG VON FALLGRUPPEN	7
B. DEUTSCHE RECHTSPRECHUNG	9
C. FRANZÖSISCHE RECHTSPRECHUNG	29
D. ENGLISCHE RECHTSPRECHUNG	47
2. KAPITEL: AUSSCHLUSS DER AUSLÄNDISCHEN EINGRIFFSNORMEN VON DER ALLGEMEINEN VERWEISUNG	65
A. TENDENZEN ZM AUSSCHLUSS VON EINGRIFFSNORMEN IN DER RECHTSPRECHUNG	65
B. BERECHTIGUNG DIESER TENDENZEN	68
C. ABGRENZUNG DER ALLGEMEINEN KOLLISIONSNORM FÜR VERTRÄGE GEGENÜBER DEN EINGRIFFSNORMEN IM MATERIELLEN SINNE	86
D. BEISPIELE	91
3. KAPITEL: BEACHTLICHKEIT AUSLÄNDISCHER EINGRIFFSNORMEN	101
A. BESTIMMUNG DER BERÜCKSICHTIGTEN INTERESSEN	101
B. BERECHTIGUNG DER EINZELNEN INTERESSEN	134
C. UMSETZUNG DER SCHUTZWÜRDIGEN INTERESSEN IN RECHTSREGELN	165
ZUSAMMENFASSUNG	199
LITERATURVERZEICHNIS	203

## INHALTSVERZEICHNIS

GELEITWORT	V
VORWORT	VI
INHALTSÜBERSICHT	VII
INHALTSVERZEICHNIS	VIII
ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	XIV
HINWEIS ZUR ZITIERWEISE	XX
<u>EINLEITUNG</u>	1
I. Problemstellung	1
II. Gang der Untersuchung	2
III. Begriffsbestimmungen	3
1. Eingriffsnormen im formellen und im materiellen Sinne	3
2. Statutseigene und drittstaatliche Normen	5
3. Einheitliche Anknüpfung, Sonderanknüpfung und sachrechtliche Berücksichtigung	5
<u>1. KAPITEL: RECHTSVERGLEICHENDE UNTERSUCHUNG</u>	7
A. VORBEMERKUNG: BILDUNG VON FALLGRUPPEN	7
B. DEUTSCHE RECHTSPRECHUNG	9
I. Leistungsverbote	9
1. Leistungsverbote des Vertragsstatuts	9
2. Leistungsverbote dritter Staaten	12
a) Die sogenannten Schmuggelfälle	13
b) Andere Fälle	14
3. Einheitliche Behandlung von Leistungsverboten	16
II. Enteignungen und ähnliche Eingriffe	18
1. Enteignungen durch den Staat des Vertragsstatuts	18
2. Enteignungen durch dritte Staaten	19
3. Einheitliche Behandlung von Enteignungen	20
a) Grundregel	21
b) Besondere Konstellationen	23
c) Rolle des ordre public	24
III. Ausgestaltung der Parteipflichten	25
1. Schadensausgleich	25
2. Unmittelbare Eingriffe	27
IV. Zusammenfassung	27
C. FRANZÖSISCHE RECHTSPRECHUNG	29
I. Leistungsverbote	29
1. Leistungsverbote des Vertragsstatuts	29

2. Leistungsverbote dritter Staaten	31
a) "Schmuggelfälle"	31
b) Andere Fälle	33
3. Einheitliche Behandlung von Leistungsverböten	34
II. Enteignungen und ähnliche Eingriffe	35
1. Einheitliche Behandlung von Enteignungen	35
a) Konfiskationen nach den beiden Weltkriegen	35
b) Währungsabwertungen	37
c) Enteignungen durch ehemalige Kolonien	38
2. Enteignungen durch den Staat des Vertragsstatuts	40
a) Vorgänge im Zusammenhang mit den beiden Weltkriegen	40
b) Enteignungen durch ehemalige Kolonien	41
3. Enteignungen durch dritte Staaten	43
III. Ausgestaltung der Parteipflichten	44
1. Pflichtenstellung durch das Vertragsstatut	44
2. Pflichtenstellung durch das Recht dritter Staaten	44
IV. Zusammenfassung	45
D. ENGLISCHE RECHTSPRECHUNG	47
I. Leistungsverböte	47
1. Leistungsverböte des Vertragsstatuts	47
2. Leistungsverböte dritter Staaten	49
a) "Schmuggelfälle"	49
b) Die Regel von der Illegalität am Leistungsort	50
c) Andere Fälle	53
II. Enteignungen und ähnliche Eingriffe	55
1. Enteignungen durch den Staat des Vertragsstatuts	55
2. Enteignungen durch dritte Staaten	57
3. Einheitliche Behandlung von Enteignungen	57
a) Maßgeblichkeit der Belegenheit der Forderung	57
b) Extraterritoriale Wirkung von Enteignungen	60
III. Ausgestaltung der Parteipflichten	62
IV. Zusammenfassung	63
<b><u>2. KAPITEL: AUSSCHLUSS DER AUSLÄNDISCHEN EINGRIFFSNORMEN VON DER ALLGEMEINEN VERWEISUNG</u></b>	65
<b>A. TENDENZEN ZUM AUSSCHLUSS VON EINGRIFFSNORMEN IN DER RECHTSPRECHUNG</b>	65
<b>B. BERECHTIGUNG DIESER TENDENZEN</b>	68
I. Sinn und Zweck der international-privatrechtlichen Verweisung	68
1. Völkerrechtliche Verpflichtung	69
2. Autonome Entscheidung des nationalen Gesetzgebers	72

a) Die beteiligten Interessen	72
(1) Privatinteressen	72
(2) Staatsinteressen	73
(3) Möglichkeit der Unterscheidung	73
b) Staatsinteressen als Grundlage des IPR	77
c) Privatinteressen als Grundlage des IPR	79
II. Schlußfolgerung auf den Umfang der allgemeinen Verweisung	79
III. Argumente für die einheitliche Anknüpfung	80
1. Äußerer Entscheidungseinklang	81
2. Innerer Entscheidungseinklang	82
a) Vermeiden von Regelungslücken	82
b) Vermeiden von Doppelbelastungen	82
c) Vermeiden der Anwendbarkeit drittstaatlicher Bestimmungen	83
3. Moralische Argumente	85
C. ABGRENZUNG DER ALLGEMEINEN KOLLISIONSNORM FÜR VERTRÄGE GEGENÜBER DEN EINGRIFFSNORMEN IM MATERIELLEN SINNE	86
I. Kennzeichnung der ausgeschlossenen Normen	87
II. Qualifikationsvorgang	88
D. BEISPIELE	91
I. Normen zum Schutz der schwächeren Vertragspartei	91
1. Einfluß der Art. 29 Abs. 1 und 30 Abs. 1 EGBGB	91
2. Exemplarische Untersuchung einiger Normen	93
3. Schlußfolgerungen	95
II. Kartellrecht	96
1. Öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Aspekte des Kartellrechts	97
2. Differenzierende Qualifikation	98
<b><u>3. KAPITEL: BEACHTLICHKEIT AUSLÄNDISCHER EINGRIFFSNORMEN</u></b>	101
A. BESTIMMUNG DER BERÜCKSICHTIGTEN INTERESSEN	101
I. "Schmuggelfälle"	101
II. Illegatität am Leistungsort	103
1. Widersprüchliche Begründungen	103
2. Analyse der die Regel anwendenden Entscheidungen	104
3. Die neuere Entwicklung	105
4. Schlußfolgerung	107
III. Positives Territorialitätsprinzip	107
1. "Öffentliches Kollisionsrecht" der deutschen Rechtsprechung	108
a) Forderungsentziehungen	108
(1) Sinn der Anerkennung	108
(2) Bedeutung des Prinzips	109

b) Andere Eingriffe	111
2. Anspruchsbelegenheit im englischen internationalen Enteignungsrecht	111
3. Anerkennung des "ordre public local" durch die französische Rechtsprechung	113
a) Schutzverträge	114
b) Andere Fälle	114
IV. Eingriffsnormen in schuldrechtlichen Tatbeständen	116
V. Regelwidrige Anerkennung von Enteignungen	118
1. Maßnahmen im Zusammenhang mit Kriegseignissen	118
a) Französische Entscheidungen	118
b) Englische und deutsche Entscheidungen	120
2. Sonstige Fälle	121
3. Frühe französische Rechtsprechung zu den algerischen Enteignungen	122
VI. Anerkennung von Enteignungen gegen Entschädigung	125
VII. Völkerrechtliche Verträge	127
VIII. Sonderanknüpfungstheorien in der Literatur	128
1. Allseitige Ansätze	129
2. Unilateralistische Ansätze	130
IX. Zusammenfassung	133
B. BERECHTIGUNG DER EINZELNEN INTERESSEN	134
I. Völkerrechtliche Vorgaben	134
1. Argumente von sowjetischer Seite	134
2. Verurteilung zum Begehen strafbarer Handlungen	135
3. Interventions- und Rechtsmißbrauchsverbot	136
4. "Respektierung fremder Hoheitsakte"	138
II. Privatinteressen	139
1. Allgemeine Aspekte	140
a) Beachtung tatsächlicher Auswirkungen	140
b) Anwendung ausländischer Eingriffsnormen in normativer Funktion	140
(1) Interesse der begünstigten Partei	140
(2) Äußerer Entscheidungseinklang	141
2. Besonderheiten doppelunktionaler Normen	143
a) Positiv-rechtliche Regelungen	143
b) Berufung drittstaatlicher Vorschriften	143
c) Besonderheiten bei der Anwendung als Teil des Vertragsstatuts	145
III. Interessen des Forumstaates	146
1. Schutz der "guten Sitten"	146
2. Andere Interessen des Forumstaates	146
a) Allgemeine Gesichtspunkte	147
(1) Friedensinteresse	147

(2) Gegenseitigkeitsinteresse	148
(3) Solidaritätsinteresse	148
(4) Schutz der Rechtstreue der Bevölkerung	149
<b>b) Interessenförderung im Einzelfall</b>	149
(1) Geltendes Recht	149
(2) Unbestimmtheit des Begriffs "Staatsinteresse"	151
(3) Bestimmung des überwiegenden Forumsinteresses	155
(a) Interessenbestimmung durch die Regierung	156
(b) Interessenbestimmung durch Gesetzesauslegung	157
(4) Schlußfolgerung	159
<b>IV. Interessen der Erlaßstaates der Eingriffsnorm</b>	159
1. Geltendes Recht	159
2. Gleichbehandlung in- und ausländischen Rechts	160
3. Interessenabwägung	160
a) Entgegenstehende Interessen der Vertragsparteien	161
b) Entgegenstehende Interessen des Forumstaates	163
c) Fehlen schutzwürdiger entgegenstehender Belange	163
<b>V. Zusammenfassung</b>	164
<b>C. UMSETZUNG DER SCHUTZWÜRDIGEN INTERESSEN IN RECHTSREGELN</b>	165
<b>I. Staatsinteressen</b>	165
1. Anerkennung von Forderungsentziehungen gegen volle Entschädigung	165
2. Unwirksamkeit sittenwidriger Verträge	167
a) Rechtstechnische Ausgestaltung	167
b) Inhaltliche Ausfüllung	169
(1) Schutz der Rechtstreue der Bevölkerung	169
(2) Einzelfallbezogene Forumsinteressen	171
(3) Interessen des Eingriffsstaates	171
(4) Subjektive Faktoren	173
<b>II. Privatinteressen</b>	174
1. Rechtstechnische Ausgestaltung	174
a) Grundsatz	174
b) Vorgehen bei ausländischer <i>lex causae</i>	177
2. Inhaltliche Ausfüllung	178
a) Eingriffsnormen, die Leistungshindernisse begründen	179
(1) Verpflichtung zum Erbringen einer verbotenen Leistung	180
(a) Art der durch Verbotsgesetze begründeten Leistungsstörung	180

(b) Voraussetzungen der Unmöglichkeit im weiteren Sinne	185
(2) Vertretenmüssen von Leistungsstörungen	187
(3) Besonderheiten bei Geldschulden	190
(4) Besonderheiten bei Staatsunternehmen	191
(5) Gebot vertragswidrigen positiven Tuns	192
b) Eingriffsnormen, die keine Leistungs- hindernisse begründen	195
(1) Enteignende Eingriffe	195
(2) Sonstige Fälle	197
3. Fazit	197
 <b><u>ZUSAMMENFASSUNG</u></b>	 199
 <b><u>LITERATURVERZEICHNIS</u></b>	 203

## ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

a.a.	and another
a.A.	anderer Ansicht
Abs.	Absatz
Abschn.	Abschnitt
AbzG	Gesetz betreffend die Abzahlungsgeschäfte
A.C.	Appeal Cases
ADS	Allgemeine deutsche Seeversicherungsbedingungen
a.E.	am Ende
a.F.	alter Fassung
AG (vorgestellt)	Amtsgericht
AG (nachgestellt)	Aktiengesellschaft
AGBG	Gesetz zur Regelung des RechtsAllgemeinen Geschäftsbedingungen
All E.R.	All England Law Reports
ALR	Allgemeines Landrecht für die preußischen Staaten
Alt.	Alternative
Anh.	Anhang
Anm.	Anmerkung
Ann.fr.dr.int.	Annuaire français de droit international
a.o.	and others
ArbG	Arbeitsgericht
ArchÖR	Archiv des öffentlichen Rechts
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
BAG	Bundesarbeitsgericht
BAGE	Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts
BayVBl.	Bayerisches Verwaltungsblatt
BDGV	Berichte der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht
bes.	besonders
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BKartA	Bundeskartellamt
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Zivilsachen
BR-Drucks.	Drucksache des Deutschen Bundesrates
BT-Drucks.	Drucksache des Deutschen Bundestages

Bull. civ.	Bulletin des arrêts des la Cour de Cassation, Chambres civiles
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
bzw.	beziehungsweise
c.	chapter
C.A.	Court of Appeal
Camb.L.J.	Cambridge Law Journal
Cass. civ.	Cour de Cassation, 1 <sup>ère</sup> Chambre civile
Cass. civ. (3 <sup>e</sup> )	Cour de Cassation, 3 <sup>e</sup> Chambre civile
Cass. com.	Cour de Cassation, Chambre civile, Section commerciale
Cass. req.	Cour de Cassation, Chambre des requêtes
Cass. soc.	Cour de Cassation, Chambre sociale
C. civ.	Code civil
C.E.	Conseil d'Etat
Ch.	Chancery Division
Clunet	Journal du Droit International
Co.	Company
Com. Ct.	Commercial Court
Corp.	corporation
Cour	Cour d'appel
C.P.D.	Common Pleas Division
C. proc. civ.	Code de procédure civile
Ct. App., 2 <sup>d</sup> Cir.	United States Court of Appeals, Second Circuit
D.	Recueil Dalloz Sirey
D.C.	Recueil critique de Jurisprudence et de Législation Dalloz
DevisenG	Devisengesetz (der DDR)
DDR	Deutsche Demokratische Republik
DGVZ	Deutsche Gerichtsvollzieherzeitung
d.h.	das heißt
D.H.	Recueil hebdomadaire Dalloz
DJZ	Deutsche Juristenzeitung
D.L.R.	Dominion Law Reports
DM	Deutsche Mark
Doc.	doctrine
D.P.	Recueil Dalloz périodique et critique
EG	Europäische Gemeinschaften
EGBGB	Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch
Einl.	Einleitung
Eq.	Equity cases
E.R.	English Reports

F.2d	Federal Reporter, Second Series
Fn.	Fußnote
FS	Festschrift
FTLR	Financial Times Law Reports
GAFTA	Grain and Feed Trade Association
Ga. J. Int'l & Comp. L.	The Georgia Journal of International and Comparative Law
GAOR, Supp.	General Assembly, Official Reports, Supplement
Gaz. Pal.	Gazette du Palais
GBI.	Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik
GG	Grundgesetz
Gruchot	Beiträge zur Erläuterung des Deutschen Rechts
GS	Gedächtnisschrift
GWB	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen
HansGZ, Hbl.	Hanseatische Gerichtszeitung, Hauptblatt
H.L.	House of Lords
h.M.	herrschende Meinung
I.C.L.Q.	International and Comparative Law Quarterly
i.d.F.	in der Fassung
i.E.	im Ergebnis
IGH	Internationaler Gerichtshof
ILM	International Legal Materials
Inc.	Incorporated
IPR	Internationales Privatrecht
IPRax	Praxis des internationalen Privat- und Verfah- rensrechts
IPRspr.	Die deutsche Rechtsprechung auf dem Gebiete des Internationalen Privatrechts
i.S.d.	im Sinne des
IWF	Internationaler Währungsfonds
IzRspr.	Sammlung der deutschen Entscheidungen zum interzonalen Privatrecht
J.	Justice
J.B.	Juristische Blätter
J.C.P.	Juris-Classeur Périodique, La semaine juridique
JherJb	Jherings Jahrbücher für die Dogmatik des bürgerlichen Rechts
J.O.	Journal Officiel de la République Française
Jur.	jurisprudence
JuS	Juristische Schulung
JW	Juristische Wochenschrift
JZ	Juristenzeitung

K.B.	King's Bench Division
KG	Kammergericht
KWG	Gesetz über das Kreditwesen
LG	Landgericht
lit.	littera
L.J.	Lord Justice
Ll. L. Rep.	Lloyd's List Law Reports
Lloyd's Rep.	Lloyd's Law Reports
LM	Lindenmaier/Möhring (Hrsg.), Nachschlagewerk des Bundesgerichtshofs
L.Q.R.	The Law Quarterly Review
Ltd.	Limited
L.T.R.	Law Times Reports
LS	Leitsatz
MHG	Miethöhengesetz
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht
MüKo	Münchener Kommentar
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
NATO	Nordatlantikpakt
n.F.	neuer Fassung
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
Nr.	Nummer
ObGer	Obergericht
OGH	Oberster Gerichtshof für die Britische Zone
OGHZ	Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes für die Britische Zone in Zivilsachen
OLG	Oberlandesgericht
P.C.	Privy Council
Q.B.	Queen's Bench Division
RabelsZ	Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht
RAG	Reichsarbeitsgericht
RAGE	Entscheidungen des Reichsarbeitsgerichts
Rec.	Recueil des Cours
Recht	Das Recht, Rundschau für den deutschen Juristenstand
Rev.	Revue de droit international privé
Rev. crit.	Revue critique de droit international privé
Rev. Rep.	Revised Reports
RG	Reichsgericht
RGBl.	Reichsgesetzblatt
RGZ	Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen

RIW	Recht der Internationalen Wirtschaft, Außenwirtschaftsdienst des Betriebsberaters
ROW	Recht in Ost und West
Rpflerger	Der Deutsche Rechtspfleger
Rz.	Randziffer
s.	siehe
S.	Satz
	Seite
	Recueil général des lois et des arrêts Sirey
SALR	South African Law Reports
S.C.	Session Cases
SchwJbIntR	Schweizerisches Jahrbuch für internationales Recht
S.Ct.	Supreme Court Reporter
sec.	section(s)
SIF	Statutes in Force
S.L.T.	Scotch Law Times
Somm.	Sommaires
T.L.R.	Times Law Reports
Trib. civ.	Tribunal civil
Trib. com.	Tribunal de commerce
Trib. gr.inst.	Tribunal de grande instance
UmstG	Umstellungsgesetz
USA	Vereinigte Staaten von Amerika
usw.	und so weiter
UWG	Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb
v.	versus
Vand. L. Rev.	Vanderbilt Law Review
VersR	Versicherungsrecht
vgl.	vergleiche
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
Warn.	Warneyers Jahrbuch der Entscheidungen auf dem Gebiete des Zivil-, Handels- und Prozeßrechts
W.L.R.	Weekly Law Reports
WM	Wertpapiermitteilungen
WuW	Wirtschaft und Wettbewerb
WuW/E	Wirtschaft und Wettbewerb/Entscheidungs-sammlung
ZaöRV	Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht
z.B.	zum Beispiel
ZIR	Zeitschrift für Internationales Privat- und Öffentliches Recht
zit.	zitiert

ZPO	Zivilprozeßordnung
ZSchwR	Zeitschrift für Schweizer Recht
ZVglRWiss	Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft

### HINWEIS ZUR ZITIERWEISE

Die deutschen Entscheidungen werden so weit wie möglich aus der amtlichen Sammlung des jeweiligen Gerichts zitiert, ansonsten vorzugsweise aus der "Deutschen Rechtsprechung auf dem Gebiete des Internationalen Privatrechts" (IPRspr.) bzw. der "Sammlung der deutschen Entscheidungen zum interzonalen Privatrecht" (IzRspr.).

Die folgenden aus den amtlichen Sammlungen zitierten Urteile sind in IPRspr. bzw. IzRspr. ebenfalls veröffentlicht (in chronologischer Reihenfolge):

RG 30.5.1929, RGZ 125, 3	=	IPRspr. 1929 Nr. 114
RG 14.11.1929, RGZ 126, 196	=	IPRspr. 1930 Nr. 34
RG 20.5.1930, RGZ 129, 98	=	IPRspr. 1930 Nr. 9
RG 22.9.1930, RGZ 130, 23	=	IPRspr. 1930 Nr. 49
RAG 25.5.1932, RAGE 11, 100	=	IPRspr. 1932 Nr. 4
RG 21.6.1933, RGZ 141, 212	=	IPRspr. 1933 Nr. 76
RG 28.6.1934, RGZ 145, 51	=	IPRspr. 1934 Nr. 89
RG 13.5.1935, RGZ 147, 377	=	IPRspr. 1935-44 Nr. 450
RG 17.6.1939, RGZ 161, 296	=	IPRspr. 1935-44 Nr. 41
OGH 31.3.1949, OGHZ 1, 386	=	IzRspr. 1945-53 Nr. 365
BGH 26.1.1951, BGHZ 1, 109	=	IzRspr. 1945-53 Nr. 232
BGH 1.2.1952, BGHZ 5, 35	=	IzRspr. 1945-53 Nr. 402 b
BGH 17.10.1952, BGHZ 7, 302	=	IzRspr. 1945-53 Nr. 367
BGH 11.11.1952, BGHZ 7, 397	=	IzRspr. 1945-53 Nr. 350
BGH 22.12.1953, BGHZ 12, 79	=	IzRspr. 1945-53 Nr. 400 a
BGH 18.2.1957, BGHZ 23, 333	=	IzRspr. 1954-57 Nr. 231
BGH 11.7.1957, BGHZ 25, 127	=	IPRspr. 1956-57 Nr. 34
BGH 19.12.1958, BGHZ 29, 137	=	IPRspr. 1958-59 Nr. 112
BGH 17.12.1959, BGHZ 31, 367	=	IzRspr. 1958-59 Nr. 136
BGH 18.2.1965, BGHZ 43, 162	=	IPRspr. 1964-65 Nr. 193
BGH 22.3.1967, BGHZ 47, 324	=	IPRspr. 1966-67 Nr. 90
BGH 16.4.1975, BGHZ 64, 183	=	IPRspr. 1975 Nr. 118
BGH 8.5.1985, BGHZ 94, 268	=	IPRspr. 1985 Nr. 4

## EINLEITUNG

### I. Problemstellung

Seit mehr als hundert Jahren liegt den europäischen internationalen Privatrechten die Vorstellung zugrunde, jedes private Rechtsverhältnis lasse sich anhand bestimmter Kriterien (der Anknüpfungsmomente) der Rechtsordnung eines Staates zuordnen, nach deren Regeln es zu beurteilen ist<sup>1</sup>. Dieser Ansatz, der inzwischen als der klassische bezeichnet wird, hat in den sechziger und siebziger Jahren durch einige Autoren grundlegende Kritik erfahren<sup>2</sup>, findet jedoch in letzter Zeit zunehmend wieder Befürworter in der wissenschaftlichen Diskussion<sup>3</sup>. Auch das Europäische Vertragsrechts-Übereinkommen<sup>4</sup>, das in die deutsche Kodifikation inkorporiert worden ist<sup>5</sup>, beruht auf diesem Konzept. Die Gerichte der europäischen Staaten haben es ohnehin nie in Frage gestellt<sup>6</sup>. Die vorliegende Untersuchung verzichtet darauf ebenfalls; insoweit wird vom geltenden Rechtszustand ausgegangen.

Die Herrschaft des nach der klassischen Methode ermittelten Vertragsstatuts galt aber von jeher nicht uneingeschränkt. Bereits Savigny, der Begründer der herrschenden Auffassung, nahm die "Gesetze von streng positiver, zwingender Natur" von der allseitigen

---

<sup>1</sup> Für die hier zu untersuchenden Länder s. Kegel, S. 185/186 (Bundesrepublik Deutschland); Batiffol/Lagarde I, S. 3 (Frankreich); Dicey/Morris, S. 3/4 (England); ansonsten z.B. Art. 17 - 26 der Disposizioni sulla legge in generale zum Codice civile (Italien); Art. 6 - 8, 10 - 28 des griechischen Zivilgesetzbuchs (deutsche Übersetzung von Gogos in RabelsZ 1949-50, 337); §§ 8 - 49 des österreichischen Bundesgesetzes vom 15. Juni 1978 über das internationale Privatrecht (IPR-Gesetz), österreichisches BGBl. 1978, 1729; Eek, S. 2, 233, 249, 250, 253 - 256, 262/263, 265 - 270 (Schweden).

<sup>2</sup> Z.B. Joerges, bes. S. 16 - 19, 153/154, 157 - 162; Bucher, bes. S. 204, 214 - 217, 221 - 229.

<sup>3</sup> Monographien zur Verteidigung des traditionellen Vorgehens haben verfaßt Schurig und Lorenz; s. auch die oben Fn. 1 genannten Autoren.

<sup>4</sup> Übereinkommen vom 19. Juni 1980 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht; deutsches Vertragsgesetz: BGBl. 1986 II 809.

<sup>5</sup> Art. 27 - 35 EGBGB i.d.F. des Gesetzes zur Neuregelung des internationalen Privatrechts vom 25.7.1986, BGBl. 1986 I 1142.

<sup>6</sup> S. unten 1. Kapitel.

Anknüpfung aus<sup>7</sup>. Ob eine derartige Einschränkung der allgemeinen Verweisung für Verträge unter den heutigen Verhältnissen angebracht ist, welche Normen sie gegebenenfalls betrifft und wie diese kollisionsrechtlich zu behandeln sind, ist der Gegenstand dieser Arbeit.

## II. Gang der Untersuchung

Es soll also eine international-privatrechtliche Regel für bestimmte vertragsrechtsrelevante Normen vorgeschlagen werden. Nun ist ein Rechtssatz funktional eine generelle Entscheidung über die von seinem Regelungsgegenstand berührten Interessen: Interesse ist das Streben eines Subjekts nach als wertvoll empfundenen Gütern beliebiger Art<sup>8</sup>. Wenn ein Lebenssachverhalt einer rechtlichen Regelung unterworfen wird, liegt darin die Erklärung, daß in den durch ihren Tatbestand beschriebenen Konstellationen ein bestimmtes "Streben" entweder anerkannt oder nicht anerkannt ist. Bei Kollisionsnormen ist die Besonderheit zu beachten, daß sie nicht unmittelbar über das Bestehen eines Anspruchs entscheiden, sondern in grundsätzlich abstrakter Weise die dafür maßgebliche in- oder ausländische Rechtsordnung bezeichnen. Folglich sind im international-privatrechtlichen Zusammenhang nur die auf diese Rechtsfolge - die Anwendung eines bestimmten nationalen Rechts, unabhängig von seinem Inhalt - bezogenen Interessen relevant.

Dies bedeutet, daß es zur Formulierung einer sachgerechten Kollisionsnorm für "Gesetze von zwingender Natur" einer Bestimmung und Bewertung der an der Anwendung oder Nichtanwendung solcher Vorschriften bestehenden Interessen bedarf. Als Grundlage einer realistischen Interessenanalyse ist es zuvor notwendig, einen Überblick über die tatsächlich auftretenden Konstellationen zu gewinnen. Zu diesem Zweck soll die einschlägige Rechtsprechung der Bundesrepublik Deutschland, Frankreichs und Englands - dreier großer europäischer Staaten, die unterschiedlichen Rechtskreisen angehören - untersucht werden. Die Lösungen der Praxis werden zugleich als Ausgangspunkt für die Abwägung und Bewertung der beteiligten Interessen dienen.

---

<sup>7</sup> Savigny, S. 33.

<sup>8</sup> Definition nach Heck, S. 37.

Vom Vertragsstatut unabhängige Behandlung einzelner Rechtssätze kann zweierlei bedeuten: Zum einen stellt sich die Frage nach dem Umfang der allgemeinen Verweisung. Es ist zu klären, ob die als Vertragsstatut berufene Rechtsordnung vollständig erfaßt wird oder ob Teile davon von der Anwendung auszunehmen sind. Zum anderen ist an die Heranziehung bestimmter Normen aus anderen Rechtsordnungen als dem Vertragsstatut zu denken. Beide Aspekte der Fragestellung sind von geringem kollisionsrechtlichen Interesse, so weit es sich um Rechtssätze der *lex fori* handelt: Da der Richter an die Gesetze seines eigenen Staates stets gebunden ist (in der Bundesrepublik Deutschland gemäß Art. 20 Abs. 3 GG), hat er diese immer dann anzuwenden, wenn sie selbst Anwendung beanspruchen. Die hauptsächliche Schwierigkeit liegt darin, durch Auslegung der Normen ihren Anwendungswillen zu ermitteln. Das ist aber kein spezifisch internationalrechtliches Problem.

Aus diesem Grund befaßt sich die folgende Untersuchung nur mit ausländischen Vorschriften. Es geht also einerseits um die Reichweite der international-privatrechtlichen Verweisung auf ein fremdes Recht als Vertragsstatut und andererseits um die Anwendung einzelner Gesetze fremder Staaten, die nicht im Rahmen des Vertragsstatuts berufen sind.

### III. Begriffsbestimmungen

#### 1. Eingriffsnormen im formellen und im materiellen Sinne

Das Auftreten und die Berechtigung einer besonderen Anknüpfung von Gesetzen, die ein starkes öffentlich-rechtliches, politisches Element enthalten, ist schon seit längerer Zeit Gegenstand der wissenschaftlichen Diskussion und auch der Argumentation der Gerichte. Die zahlreichen in diesem Zusammenhang benutzten Bezeichnungen der betreffenden Normen lassen sich in zwei Gruppen unterteilen: Zum einen gibt es Benennungen, die - wie *lois d'application immédiate*<sup>9</sup>, *règles unilatérales*<sup>10</sup>, selbstgerechte Sachnormen<sup>11</sup>, zwingendes<sup>12</sup> bzw. international zwingendes Recht<sup>13</sup> und *peremptory*

---

<sup>9</sup> Francescakis, *Rev. crit.* 1966, 1.

<sup>10</sup> Van Hecke, *Rec.* 126, 452/453.

<sup>11</sup> Kegel, *Ehrenzweig-GS*, S. 53.

<sup>12</sup> Wengler, *ZVglRWiss* 1941, 168.

<sup>13</sup> Von Hoffmann, *RabelsZ* 1974, 416.

norms<sup>14</sup> - zum Ausdruck bringen, daß diese Gesetze nach ihrem selbstformulierten Anspruch ohne Rücksicht auf das Vertragsstatut Anwendung verlangen. Diese formale Definition hat sich historisch zuerst für derartige Vorschriften des Forums entwickelt<sup>15</sup>. Ihr stehen jene Bezeichnungen gegenüber, in denen sich eine inhaltliche Bestimmung andeutet: öffentliches Recht<sup>16</sup>, lois politiques<sup>17</sup>, lois d'ordre public<sup>18</sup>, confiscatory laws<sup>19</sup>.

Diese terminologischen Kategorien entsprechen den beiden Fragen, die sich im Zusammenhang mit einer schuldstatutsunabhängigen Anknüpfung bestimmter ausländischer Normen stellen: Für die Berücksichtigung fremder Gesetze außerhalb des Vertragsstatuts ist es möglicherweise sinnvoll zu verlangen, daß sie den streitigen Sachverhalt überhaupt regeln "wollen", also auf das formale Kriterium abzustellen. Für die Frage nach dem Umfang der allgemeinen Verweisung ist dieses Merkmal dagegen wenig ergiebig, denn die Tatsache allein, daß einer bestimmten Vorschrift in dem berufenen Recht solche Bedeutung zukommt, daß sie als international zwingend ausgestaltet ist, ist kein Grund für ihren Ausschluß von der gewöhnlichen Anknüpfung. Hier ist vielmehr eine inhaltliche Abgrenzung notwendig.

Um diese unterschiedlichen Aspekte bei der Behandlung des Gesamtproblems im Auge zu behalten, ohne auf eine einheitliche Bezeichnung zu verzichten, soll im Folgenden der Begriff *Eingriffsnormen* verwendet werden<sup>20</sup>. Er besitzt neben seiner Kürze den Vorteil, sowohl den absoluten Geltungsanspruch als auch das Element des hoheitlichen Einwirkens auf private Rechtsverhältnisse auszudrücken. Gegebenenfalls läßt er sich durch die Zusätze "im formellen Sinne" bzw. "im materiellen Sinne" präzisieren. Ansonsten wird aus dem

<sup>14</sup> Eek, Rec. 139, 52/53.

<sup>15</sup> Vgl. Francescakis, Rev. crit. 1966, 1, 3.

<sup>16</sup> BGH 17.12.1959, BGHZ 31, 367 (370). Die Ausführung des Gerichts, Privatinteressen dienendes öffentliches Recht könnte besonders behandelt werden (S. 371), zeigt, daß nicht eine formale Definition, etwa i.S.d. § 40 VwGO, gemeint ist.

<sup>17</sup> Cour Paris 30.6.1933, Clunet 1933, 963 (968); Arminjon, Rev. crit 1930, 389.

<sup>18</sup> Cour Paris 15.5.1975, Rev. crit. 1976, 690 (692).

<sup>19</sup> Frankfurter v. W. L. Exner, Ltd., [1947] 1 Ch. 629 (634 - 636).

<sup>20</sup> Diese Bezeichnung benutzen z.B. Neuhaus, S. 33; MüKo-Sonnenberger, Einl. Rz. 32, Erne, S. 1; Radtke, ZVglRWiss 1985, 327; Kratz, S. 2; Kreuzer, S. 7; Drobnig, RabelsZ 1988, 4.

Zusammenhang der Fragestellung hervorgehen, in welchem Sinne das Wort "Eingriffsnormen" jeweils gebraucht wird.

## 2. Statutseigene und drittstaatliche Normen

Ausländische Normen, die der als Vertragsstatut berufenen Rechtsordnung angehören, werden in dieser Arbeit als *statutseigen* bezeichnet, unabhängig davon, ob sie im Ergebnis von der allgemeinen Verweisung erfaßt sein sollen oder nicht. Die Gesetze anderer fremder Staaten werden *drittstaatliche Eingriffsnormen* genannt. Dieser Ausdruck ist zwar insofern ungenau, als bei Identität von *lex fori* und *lex causae* nur zwei Rechtsordnungen im Spiel sind. Er hat sich jedoch als Begriff für alle weder der *lex fori* noch der das Vertragsstatut stellenden Rechtsordnung angehörenden zwingenden Vorschriften eingebürgert<sup>21</sup>, so daß Mißverständnisse nicht zu befürchten sind.

## 3. Einheitliche Anknüpfung, Sonderanknüpfung und sachrechtliche Berücksichtigung

Den verschiedenen Gesichtspunkten, unter denen ausländische Eingriffsnormen erheblich werden können, entsprechen unterschiedliche Rechtstechniken. Unproblematisch ist in diesem Zusammenhang ihre Berufung als Teil des allgemeinen Vertragsstatuts (*einheitliche Anknüpfung*), bei der sich keine Besonderheiten ergeben. Ansonsten bestehen zwei prinzipiell verschiedene Möglichkeiten ihrer Berücksichtigung, die sich auch in Rechtsprechung und wissenschaftlicher Diskussion finden. Zum einen ist an die Schaffung einer speziellen Kollisionsregel für die als Eingriffsnormen definierten Vorschriften (*Sonderanknüpfung*) zu denken. Soweit die so berufenen Normen nicht selbst eine spezielle Privatrechtsfolge vorsehen, stellt sich bei diesem Ansatz die Frage, welcher der berührten nationalen Rechtsordnungen - der des Eingriffsstaates<sup>22</sup>, der *lex causae*<sup>23</sup> oder der *lex fori* - sie zu entnehmen ist. In jedem Fall aber erfordert die Anwendung der fremden Norm "als Recht" die Heranziehung derjenigen Bestimmungen, die den Einfluß des eigenen öffentlichen

---

<sup>21</sup> Der Ausdruck wird von zahlreichen Autoren und stets in diesem Sinne gebraucht, ohne daß die terminologische Ungenauigkeit erwähnt wird: Heini, BDGV 1982, 37; MüKo-Martiny, vor Art. 12 Rz. 329, 341; Kleiner, S. 103; Erne, S. 1; Radtke, ZVglRWiss 1985, 332; Kreuzer, S. 39/40; Kratz, S. 1; Drobnig, Kegel-FS, S. 105, 107; Lorenz, RIW 1987, 578.

<sup>22</sup> Schwander, S. 367; Lorenz, RIW 1987, 581; wohl auch Neumayer, BDGV 2, 53, 56.

<sup>23</sup> Zweigert, RabelsZ 1941, 300/301; Drobnig, Neumayer-FS, S. 176; Bär, S. 233.

Rechts des jeweiligen Landes regeln<sup>24</sup>. Die andere Alternative besteht darin, allein den tatsächlichen Auswirkungen ausländischer Eingriffsgesetze Rechnung zu tragen, wozu auf die Aussagen des Vertragsstatuts über faktische Hindernisse abzustellen wäre (*tatsächliche* oder *sachrechtliche Berücksichtigung*).

---

<sup>24</sup> Wengler, ZVglRWiss 1941, 205; ebenso die in den beiden vorigen Fn. zitierten Autoren, unter ihnen besonders deutlich Zweigert; s. auch Mülbert, IPRax 1986, 140.

1. KAPITEL:  
RECHTSVERGLEICHENDE UNTERSUCHUNG

**A. VORBEMERKUNG: BILDUNG VON FALLGRUPPEN**

Für eine möglichst aussagekräftige Darstellung der Rechtsprechung ist es nützlich, die chronologische Reihenfolge durch eine Einteilung in Fallgruppen zu ergänzen. Eine solche Gliederung kann sich bei dem jetzigen Stand der Überlegungen nur aus den äußeren Merkmalen der entschiedenen Konstellationen ergeben. Für eine erste Ordnung des Entscheidungsmaterials genügt dies jedoch. Damit ist noch nichts darüber gesagt, welche Bedeutung den so gewonnenen Kategorien im Ergebnis zukommen wird. Inwieweit sie noch weiter aufgespalten werden müssen oder umgekehrt wegen Übereinstimmung in den entscheidenden Gesichtspunkten zusammengefaßt werden können, wird sich im Laufe der Untersuchung herausstellen.

Die erste Unterscheidung ist zwischen Eingriffsnormen der als Vertragsstatut berufenen Rechtsordnung und solchen dritter Staaten zu erwarten. Unabhängig hiervon bietet sich eine Einteilung nach der Art und Weise an, in welcher der staatliche Eingriff auf den privatrechtlichen Vertrag einwirkt. Dabei lassen sich die verschiedenen Wirkungsweisen, die in den entschiedenen Fällen erkennbar sind, in allgemeiner Formulierung folgendermaßen beschreiben:

Zum einen gibt es *Leistungsverbote*, also Normen, die mindestens einer Partei untersagen, die von ihr geschuldete Leistung zu erbringen. Diese Eingriffsart bildet den Anlaß beispielsweise für die häufig entschiedenen Fälle des Warenschmuggels und der unzulässigen Devisengeschäfte. Leistungsverbote können sowohl vor als auch nach Vertragsschluß ergehen. Ein möglicher Rechtsstreit geht in diesen Konstellationen darum, welche Ansprüche eine Abrede, durch die eine gesetzwidrige Leistung versprochen wird, begründen kann.

Eine andere Gruppe von Eingriffen ist dadurch gekennzeichnet, daß die Verpflichtung der einen gegenüber der anderen Partei nachträglich verringert oder aufgehoben wird. Die Leistung ist nicht verboten, aber ihre Verweigerung wird erlaubt. Diese Art der Einflußnahme soll, gleichgültig ob sie durch direkten staatlichen Zugriff auf das Forderungsrecht oder mittelbar (etwa durch währungstechni-

sche Maßnahmen) erfolgt, nach ihrer Auswirkung auf den vertraglichen Anspruch mit dem Oberbegriff der *Enteignung* bezeichnet werden. Bei Forderungsentziehungen im engeren Sinne tritt oft ein doppeltes Problem auf: Stets stellt sich die Frage nach der Wirksamkeit der Befreiung des Schuldners gegenüber dem ursprünglichen Gläubiger. Wird der Anspruch nicht vernichtet, sondern auf einen neuen Gläubiger übertragen, ist außerdem über dessen Berechtigung zu entscheiden.

Die beiden vorstehend beschriebenen Typen von Eingriffsnormen liegen dem weitaus größten Teil der entschiedenen Fälle zugrunde. Nur vereinzelt sind die Gerichte der untersuchten Länder mit staatlichen Interventionen anderer Art befaßt gewesen. Dabei sind andere Wirkungsweisen zwingenden Rechts durchaus vorstellbar: So können etwa die Bedingungen eines Vertrages zwingend vorgeschrieben sein. Eine andere Möglichkeit ist, daß einer Partei eine Handlung befohlen wird, die im Gegensatz zu der vertraglichen Abrede steht. Ist dies dem anderen Teil nachteilig, so stellt sich die Frage, ob der Betroffene ihr dennoch sanktionslos nachkommen darf. Umgekehrt kann es um das Recht des Vertragspartners gehen, ein einer ihm günstigen Eingriffsnorm entsprechendes Verhalten zu verlangen. Weiter ist hier die Regreßproblematik zu nennen, die auftritt, wenn einer Partei im Zusammenhang mit dem Schuldverhältnis öffentlich-rechtliche Belastungen entstehen. Schließlich kann jede hoheitliche Anordnung dadurch vertragsrechtsrelevant werden, daß ihre Mißachtung die Durchführbarkeit oder den wirtschaftlichen Zweck des Vertrages gefährdet.

Die außerhalb von Leistungsverböten und Forderungsentziehungen denkbaren Konstellationen sind also vielgestaltig. Derartige Eingriffe sind jedoch bisher so selten zum Gegenstand von Gerichtsurteilen geworden, daß im Rahmen der rechtsvergleichenden Untersuchung ihre Unterteilung in Fallgruppen nicht sinnvoll erscheint. Ihnen allen ist gemeinsam, daß ihr möglicher Einfluß auf den Vertragsinhalt die Hauptleistungspflichten nicht berührt. Deshalb werden sie in der folgenden Darstellung unter der Bezeichnung *Ausgestaltung der Parteipflichten* geführt.

## B. DEUTSCHE RECHTSPRECHUNG

## I. Leistungsverbote

## 1. Leistungsverbote des Vertragsstatuts

Ein Leistungsverbot desjenigen fremden Staates, dessen Recht das Vertragsstatut bildet, beschäftigte das Reichsgericht erstmals im Zusammenhang mit der gegen Deutschland gerichteten Wirtschaftsblockade während des Ersten Weltkriegs. Damals wurde Art. 30 EGBGB a.F. herangezogen, um ein entsprechendes Ausfuhrverbot der Niederlande von der Anwendung auszuschließen und einen dem holländischen Recht unterstehenden Vertrag trotz des Verstoßes gegen jene Bestimmung für gültig zu erklären<sup>1</sup>.

Während der zwanziger Jahre war mehrfach über den Einfluß der sowjetrussischen Devisengesetzgebung auf private Rechtsverhältnisse zu befinden. Auch in diesen Fällen ging man davon aus, daß die als Vertragsstatut vereinbarte oder objektiv festgestellte Rechtsordnung vollständig Anwendung finde und einzelne Teile wie etwa das Devisenrecht nur ausnahmsweise wegen Unvereinbarkeit mit dem deutschen ordre public unbeachtlich seien<sup>2</sup>. Ein solcher Verstoß der sowjetischen Bestimmungen wurde unter Hinweis auf die Existenz eigener deutscher Devisenrestriktionen abgelehnt<sup>3</sup>. Entsprechend beruhte in einer anderen Entscheidung der Ausschluß einer ungarischen Devisenvorschrift bei ungarischem Schuldstatut auf dem Widerspruch gerade zum deutschen Devisenrecht<sup>4</sup>.

Nach dem zweiten Weltkrieg konzentrierten sich die Urteile zu fremdem Devisenrecht auf innerdeutsche Sachverhalte. Diese Entwicklung hat neben der Häufigkeit der familiären und geschäftlichen Beziehungen in dem abrupt geteilten Land zwei weitere Gründe: Zum einen wird die Frage im Verhältnis zu den wichtigsten Handelspartnern der Bundesrepublik durch Art. VIII Abschn. 2 (b) des Ab-

---

<sup>1</sup> RG 21.10.1921, Gruchot 66, 104/105.

<sup>2</sup> RG 3.10.1923, RGZ 108, 241 (242/243) (implizit: sowjetisches Recht wurde deshalb nicht als Schuldstatut angenommen, weil die Parteien mit ihrem Vertrag klagbare Ansprüche begründen wollten und damit das russische Recht, nach dem ihr Geschäft verboten war, ausgeschlossen hätten); OLG Hamburg 16.5.1929, IPRspr. 1930 Nr. 14 (S. 48), bestätigt durch RG 1.7.1930, IPRspr. 1930 Nr. 15.

<sup>3</sup> OLG Hamburg 16.5.1929, IPRspr. 1930 Nr. 14 (S. 47).

<sup>4</sup> LG Berlin 19.2.1932, IPRspr. 1932 Nr. 10, obiter dictum.

kommens über den Internationalen Währungsfonds von 1944 staatsvertraglich geregelt<sup>5</sup> und ist damit der autonomen international-privatrechtlichen Behandlung entzogen. Zum anderen sind die einschlägigen Bestimmungen der DDR sehr restriktiv, indem sie die Mark der DDR als reine Binnenwährung ausgestalten (§ 12 DevisenG)<sup>6</sup> und für den gesamten Zahlungsverkehr mit dem Ausland die Einschaltung der Staatsbank vorschreiben (§ 13 DevisenG). Da die Regeln des innerdeutschen Kollisionsrechts aber auf der analogen Anwendung des internationalen Privatrechts beruhen<sup>7</sup>, illustrieren auch diese Entscheidungen die Behandlung ausländischer Eingriffsnormen.

Eine Abkehr von der bis dahin vertretenen einheitlichen Anknüpfung fand zuerst in Bezug auf innerdeutsche Unterhaltspflichten statt. Hier bestand von Anfang an weitgehend Einigkeit darüber, daß Zahlungen an einen in der DDR lebenden Gläubiger in einer Weise zu erfolgen hatten, die mit den Devisenbestimmungen der DDR vereinbar war<sup>8</sup>. Als Begründung wurde allerdings niemals die Tatsache eines ostdeutschen Schuldstatuts genannt, sondern meist die Unzumutbarkeit eines an ihrem Wohnsitz untersagten Verhaltens für die betroffene Partei<sup>9</sup>, teilweise auch die Gefahr einer ungerechtfertigten Entlastung des Schuldners<sup>10</sup>. Anders als in diesen Fällen, in denen ein angemessener Ausgleich zwischen den Parteien nur bei Berücksichtigung der DDR-Vorschriften möglich war, stellte sich die Frage nach ihrer normativen Wirkung dann unmittelbar, wenn verbotswidrig erfolgte Zahlungen bereits angenommen worden waren<sup>11</sup>. Die Tilgungswirkung derartiger Leistungen beurteilten die Gerichte unterschiedlich<sup>12</sup>, ohne der Frage nach der *lex causae* nachzugehen.

Vertragsverhältnisse, die eine Beziehung zur DDR aufwiesen, behandelte die Rechtsprechung demgegenüber zunächst nach den herge-

<sup>5</sup> Zustimmungsgesetz: BGBl. 1952 II 637.

<sup>6</sup> GBl. 1973 I 574.

<sup>7</sup> Grundlegend BGH 26.1.1951, BGHZ 1, 109 (111/112).

<sup>8</sup> Anders allerdings OLG Nürnberg 14.7.1958, IZRspr. 1958-59 Nr. 133.

<sup>9</sup> LG Düsseldorf 23.5.1952, IZRspr. 1945-53 Nr. 54 (S. 112); LG Aachen 18.6.1955, IZRspr. 1954-57 Nr. 136 (S. 374); LG Hagen 3.2.1955, IZRspr. 1954-57 Nr. 28; sehr ausführlich LG Bremen 8.9.1954, IZRspr. 1954-57 Nr. 132.

<sup>10</sup> LG Verden 29.11.1955, IZRspr. 1954-57 Nr. 138 (S. 379/380); LG Bremen 8.9.1954, IZRspr. 1954-57 Nr. 132 (S. 362).

<sup>11</sup> Drobnig, NJW 1960, 1090/1091.

<sup>12</sup> Bejaht von LG Düsseldorf 23.5.1952, IZRspr. 1945-53 Nr. 54 (S. 112) (obiter dictum); LG Aachen 18.6.1955, IZRspr. 1954-57 Nr. 136 (S. 375); LG Hamburg 11.7.1958, IZRspr. 1958-59 Nr. 132; verneint von LG Verden 29.11.1955, IZRspr. 1954-57 Nr. 138 (S. 380).